

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

1. Bebauungsplan „Saunfeld III – 2. Änderung“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Saunfeld III – 2. Änderung“

Gemeinde Staig, Gemarkung Staig

Der Gemeinderat der Gemeinde Staig hat am 28.02.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Saunfeld III – 2. Änderung“, Gemeinde Staig, Gemarkung Staig, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Saunfeld III – 2. Änderung“, Gemeinde Staig, Gemarkung Staig, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen und beschlossen gemäß § 13 Baugesetzbuch ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Verfahren

Durch die Änderung des Bebauungsplans „Saunfeld III“ werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Geändert wird unter anderem die Grundflächenzahl GRZ, bei der eine Anrechnung von Nebenanlagen erfolgen soll. Zusätzlich ist eine Reduktion der Wohneinheiten je Doppelhauseinheit auf eine Wohneinheit sowie die Vereinheitlichung des Stellplatzschlüssels für sämtliche Wohneinheiten in Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern auf 2 Stellplätze vorgesehen. Da hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Voraussetzungen des § 13 Baugesetzbuch sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a Baugesetzbuch wird abgesehen.

Ziel und Zweck der Planung

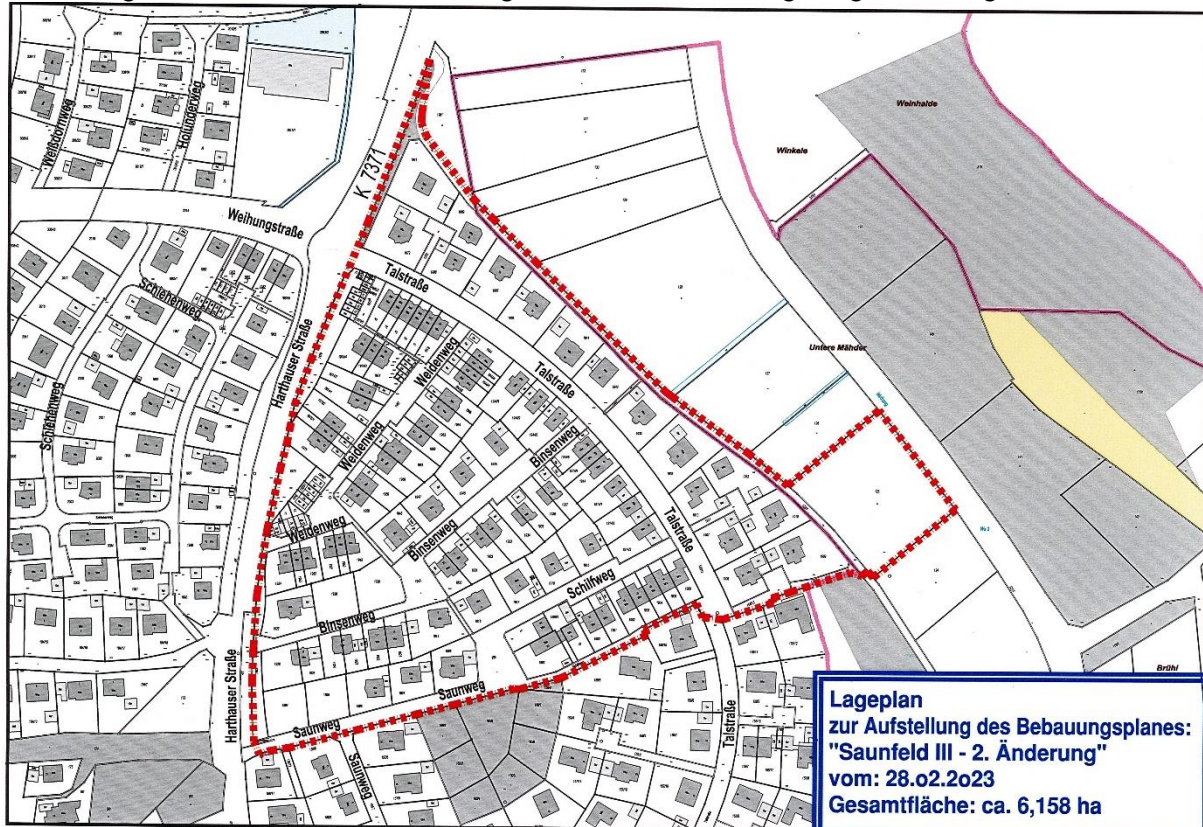
Der bestehende Bebauungsplan „Saunfeld III“ soll geändert werden, u. a. mit einer Neuregelung der Stellplatzverpflichtung sowie ergänzenden Festsetzungen zur Sicherung des bisherigen Gebietscharaktes um damit eine gebietstypisch unverträgliche und überdimensionale Bebauung zu vermeiden. Mit der Bebauungsplanänderung würden aus Sicht der Gemeinde notwendige ergänzende bzw. klarstellende Regelungen getroffen und darüber hinaus der bisherige Gebietscharakter gesichert sowie die Planung der aktuellen Rechtslage angepasst werden.

Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Saunfeld III – 2. Änderung“ gefasst. Veranlassung hierfür hat auch eine jüngst eingereichte Bauvoranfrage gegeben.

Der Bebauungsplan „Saunfeld III“ soll innerhalb seines unverändert verbleibenden räumlichen Geltungsbereichs inhaltliche Änderungen erfahren. Er umfasst die Flurstücke 4/2 (teilweise); 122/1 (teilweise); 158/13; 158/14; 158/15 (teilweise); 159 (teilweise); 1893; 1894; 1895; 1896; 1897; 1898; 1899; 1899/1; 1899/2; 1899/3; 1900; 1901; 1902; 1903; 1904; 1905; 1906; 1907;

1908; 1909; 1910; 1911; 1912; 1913; 1914; 1914/1; 1914/2; 1914/3; 1914/4; 1914/5; 1915; 1916; 1917; 1918; 1919; 1921; 1922; 1923; 1924; 1925; 1926; 1927; 1928; 1929; 1930; 1931; 1932; 1933; 1934; 1935; 1936; 1937; 1938; 1939; 1940; 1941; 1942; 1943; 1944; 1944/1; 1944/2; 1944/3; 1944/4; 1944/5; 1944/6; 1945; 1946; 1947; 1948; 1949; 1950; 1951; 1952; 1953; 1954; 1955; 1955/1; 1955/2; 1956; 1956/1; 1956/2; 1957; 1958; 1959; 1960; 1961; 1962; 1963; 1964; 1965; 1966; 1967; 1968; 1969; 1970; 1971; 1972; 1973; 1973/1; 1973/2; 1973/3; 1973/4; 1973/5; 1973/6; 1974; 1974/1; 1974/2; 1974/3; 1974/4; 1974/5; 1974/6; 1974/7; 1974/8; 1974/9; 1975; 1975/1; 1975/2; 1976; 1977; 1978/1; 1978/2; 1978/3; 1978/4; 1978/5; 1978/6; 1979; 1980/1; 1980/2; 1980/3; und 1981 (teilweise).
 Insgesamt hat das Plangebiet eine Größe von ca. 6,158 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Staig

	Vormittags	Nachmittags
Montag	7.30 – 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr	14.30 – 19.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 13.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr

Staig, den 10.03.2023

Martin Jung
 Bürgermeister